

Stellung der sozialen Schuldnerberatung in der Verbraucherentschuldung

Die Schuldnerberatung leistet seit mittlerweile 30 Jahren Hilfe für ver- und überschuldete Menschen. Sie hat weitgehende Anerkennung erfahren, insbesondere durch gesetzliche Regelungen. Um ihren Auftrag zukunftsicher ausüben zu können, bedarf es einer Novellierung der die Schuldnerberatung betreffenden rechtlichen Vorschriften, daneben aber auch fachlicher Weiterentwicklungen durch die Schuldnerberatung selbst.

1. Rechtlicher Rahmen von Schuldnerberatung

Historisch ist die Schuldnerberatung im Sozialrecht beheimatet; derzeit bestehen zwei Regelungen im Sozialgesetzbuch: Im Zweiten Buch ist die Schuldnerberatung als Maßnahme zur Wiedereingliederung in Arbeit aufgeführt. Dies erfolgt im Rahmen der ganzheitlichen und umfassenden Beratung und Unterstützung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch die Leistungsträger des SGB II. Auch die Regelung zur Schuldnerberatung im Zwölften Buch steht im Zusammenhang mit der Beratungs- und Unterstützungspflicht der Behörden gegenüber einem Leistungsberechtigten. Beide Regelungskomplexe setzen voraus, dass die Leistungsträger die Leistung Schuldnerberatung nicht selbst erbringen, sondern auf vorhandene Einrichtungen der Träger der freien Wohlfahrtspflege zurückgreifen. Deshalb ist in beiden Fällen zudem die Kostenübernahme durch den Leistungsträger geregelt. Daneben hat die Schuldnerberatung seit dem Jahr 1999 ihren Platz in der Insolvenzordnung gefunden. Hier ist die Bescheinigung des außergerichtlichen Einigungsversuchs und ab 2014 die gerichtliche Vertretung des Schuldners im Entschuldungsverfahren normiert. Das Rechtsdienstleistungsgesetz lässt die außergerichtliche Vertretung des Schuldners im Rahmen des Einigungsversuchs zu. Voraussetzung für alle Tätigkeiten ist die Anerkennung der Schuldnerberatungsstelle nach den Ausführungsgesetzen der Bundesländer zur Insolvenzordnung. In den entsprechenden Landesregelungen finden sich Vorgaben zu Aufgaben, Qualifikation der Leitung und/oder Mitarbeiter, organisatorischen Voraussetzungen und der Finanzierung der Beratungsstelle. Der vorstehend skizzierte rechtliche Rahmen bestand nicht von jeher, sondern entwickelte sich. So wirkten gesetzliche Vorschriften im Laufe der Zeit immer mehr auf die Arbeit der Schuldnerberatung ein. Gleichwohl hat sich ein Fundament fachlicher Grundlagen etabliert, auf denen die Leistungen der Schuldnerberatung basieren.

2. Leistungen sozialer Schuldnerberatung

Soziale Schuldnerberatung ist ein professionelles Hilfeangebot für überschuldete Einzelpersonen und Familien. Vorrangiges Ziel ist die Entschuldung und damit die Reintegration des Unterstützten in die Wirtschaftsgesellschaft. Die gründliche Vorbereitung auf eine außergerichtliche Schuldenregulierung oder ein Insolvenzverfahren, deren Durchführung viele Hürden für den Schuldner in sich birgt, ist dabei ein wesentlicher Aspekt. Ein wichtiger Bestandteil ist auch die Haushalts- und Budgetberatung, die zu einer planvollen Haushaltsführung befähigen soll. Durch die Begleitung vor und während des oft langwierigen Entschuldungsprozesses können ein nachhaltiger Entschuldungserfolg gesichert und Drehtüreffekte vermieden werden.

Durch den ganzheitlichen Beratungsansatz geht Schuldnerberatung aber über das Ziel der wirtschaftlichen Sanierung hinaus. Schuldnerberatung unterstützt bei der Bewältigung aller im Zusammenhang mit der Überschuldung stehenden Probleme und berücksichtigt dabei die individuellen Fähigkeiten und Ressourcen des Schuldners. Durch die Intervention der Schuldnerbera-

Forschungs- und Dokumentationsstelle für Verbraucherinsolvenz und Schuldnerberatung
Schuldnerfachberatungszentrum

Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU)
D-55099 Mainz

sfz@uni-mainz.de

www.sfz.uni-mainz.de

ANSPRECHPARTNER

KARLA DARLATT M.A.

Tel. +49(0)6131-39 38437

darlatt@uni-mainz.de

Dr. jur. CARSTEN HOMANN

Tel. +49(0)6131-39 38425

homann@uni-mainz.de

DIE EINRICHTUNG

Das Schuldnerfachberatungszentrum wurde in Folge der Einführung der Insolvenzordnung im Jahre 1999 und dem darin festgeschriebenen Verfahren für Verbraucherinsolvenzen an der JGU eingerichtet.

Aufgaben des Schuldnerfachberatungszentrums sind u.a. die Unterstützung der nach § 305 InsO anerkannten Schuldnerberatungsstellen in Rheinland-Pfalz, die Unterstützung von Trägern, Verwaltung und Politik und die Forschung im Bereich Schuldnerberatung und Verbraucherinsolvenz.

Gefördert vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie



tung wird der Kreislauf von Überschuldung und überschuldungsbedingten Folgeproblemen, die wiederum zu einer noch weiteren Verschlechterung der Gesamtsituation führen können, unterbrochen. Die psychosoziale Situation des Schuldners wird stabilisiert, so dass er am Ende des Beratungsprozesses wieder in der Lage zur eigenständigen und planvollen Lebensführung ist. Die Schuldnerberatung ist nicht nur für den Schuldner, sondern auch für Gläubiger, Insolvenzgerichte, Ämter und Arbeitgeber verlässlicher Partner.

3. Schlussfolgerungen

Wir ziehen auf der vorgenannten Basis die nachstehend aufgeführten Konsequenzen, wobei die Aufzählung nicht abschließend sein kann. Dabei unterscheiden wir zwischen zwei Ansprechpartnern: Gesellschaft und Politik auf der einen, die Schuldnerberatung, also Träger und Schuldnerberaterinnen und -berater auf der anderen Seite.

Ansprechpartner: Gesellschaft und Politik

- Es bedarf einer grundlegenden, flächendeckenden Finanzierung von Schuldnerberatung durch den Staat. Schuldnerberatung muss die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben wahrnehmen können.
- Insgesamt ist das Angebot an Schuldnerberatung auszubauen, um die vorhandene Nachfrage abdecken zu können.
- Der Gesetzgeber ist aufgerufen, eine Regelung/Klarstellung zur präventiven Schuldnerberatung zu schaffen. Frühzeitige Handlungsmöglichkeiten können frühzeitige Erfolge schaffen.
- Nötig ist eine rechtliche Stärkung der außergerichtlichen Schuldenregulierung. Diese stellt eine bewährte und kostengünstige Möglichkeit zur Entschuldung dar.
- Die Vorschriften zur Restschuldbefreiung sind zu reformieren. Klare Strukturen vereinfachen das Verfahren und schaffen Vertrauen.
- Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit alle Schuldnerberatungsstellen an der Bundesstatistik teilnehmen können. Dies trägt maßgeblich zur besseren Darstellung der Situation überschuldeter Menschen bei.

Ansprechpartner: Schuldnerberatung

- Der Träger hat die Verantwortung für seine Schuldnerberatungsstellen, damit Berater und Beratungsstelle den zukünftigen Herausforderungen durch die soziale Entwicklung gerecht werden können.
- Wesentliche Themen sind die Finanzierung der Beratungsstellen und die Kooperation mit anderen Akteuren. Die Träger der Schuldnerberatung haben dabei stetig nach alternativen Möglichkeiten zu suchen.
- Die Entschuldung nach der Insolvenzordnung ist nur eine Möglichkeit und nicht für jeden Fall passend. Bedeutend ist, den Lernerfolg beim Klienten hinsichtlich der Faktoren, die er beeinflussen kann, sicherzustellen.
- Nötig ist eine klare inhaltliche Abgrenzung von unseriösen Anbietern. Diese erfolgt insbesondere dadurch, dass der Schuldner für seine Beratung keine finanzielle Gegenleistung erbringen muss.
- Die Schuldnerberatung muss ihre Professionalisierung vorantreiben. Durch Qualitätsstandards zu den Rahmenbedingungen, zu Beratungsabläufen und Beratungsergebnissen entsteht mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit hinsichtlich ihrer Arbeit.
- Schuldnerberatung muss ein Interesse an einer Evaluation ihrer Beratungsergebnisse haben, denn dadurch lassen sich Erfolge ihrer Arbeit sichtbar machen.